jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/25 93/14/0163

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

EStG 1988 §26 Z4;
RGV 1955 §34;

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 26 Z 4 EStG 1988 kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, es seien solche Lohnbestandteile steuerlich nicht zu erfassen, die als Vergütungen für den Verpflegungsmehraufwand für Zeiträume ausbezahlt werden, an denen sich der Arbeitnehmer an seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) aufhält (Hinweis E 14.10.1980, 2759/80, 2829/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140163.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at